

Allgemeine Teilnahmebedingungen / Technische Richtlinien

Allgemeine Teilnahmebedingungen

ANMELDUNG

Ihren Wunsch, an der Veranstaltung teilzunehmen, erklären Sie durch Rück-/Übersendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars (Anmeldung). Die Anmeldung ist für Sie bindend – sie kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden. Der Eingang der Anmeldung wird nicht bestätigt. Eine dem Aussteller ggf. zugehende Eingangsbestätigung ist keine Teilnahme-Bestätigung im eigentlichen Sinne.

ZULASSUNG

Über Ihre Teilnahme entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung aller für die Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen (Zulassung). Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Eine Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Erzeugnisse, welche nicht dem Warenverzeichnis entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden. Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Teilnahmebestätigung durch die Messe-Süd mit Angabe der bereitgestellten Ausstellungsfläche (Standbestätigung). Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und der Messe-Süd rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

Mit der schriftlichen „Standbestätigung“ erhält der Aussteller die Pläne und die Service-Unterlagen, mit der die Messe-Süd alle für den Messeauftritt erforderlichen Dienstleistungen anbietet.

RÜCKTRITT

Ein Rücktritt vom Ausstellungsvertrag durch den Aussteller ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser würde von der Messe-Süd grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet bzw. die Voraussetzungen der §§ 325, 326 BGB liegen vor.

Sofern die Messe-Süd ausnahmsweise einen Rücktritt zulässt, erfolgt dies ausschließlich unter der Bedingung, dass sich der Aussteller verpflichtet, den vollen Mietbetrag und die bis zu diesem Zeitpunkt bezüglich der Mietflächen bzw. des Standes entstandenen Kosten zu bezahlen.

Die Messe-Süd ist berechtigt, den abgeschlossenen Ausstellungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Miete und die entstandenen Kosten zu kündigen, wenn über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist oder die Miete nicht oder nur teilweise trotz Nachfristsetzung bis zu der gem. den Besonderen Teilnahmebedingungen fest-gelegten Zahlungsfrist eingegangen ist.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich die Messe-Süd in diesen Fällen ausdrücklich vor. Zugunsten des Messeveranstalters besteht für dessen Forderung aus Vermietung der Standflächen ein Pfandrecht an den vom Aussteller eingebrachten Sachen. Beanstandungen der Rechnung haben Aussteller unverzüglich, spätestens jedoch binnen 2 Wochen nach Zugang, schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen können von der Messe-Süd nicht mehr berücksichtigt werden. Auf der gemieteten Standfläche vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Minderung der Standgebühren oder sonstiger Kosten.

GEWÄHRLEISTUNG, VERSICHERUNG, VERJÄHRUNG, AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG, HAFTUNG

Sachmängel hat der Aussteller unverzüglich gegenüber der Messe-Süd mündlich und schriftlich zu rügen. Ansprüche hieraus kann der Aussteller nur dann herleiten, wenn die Messe-Süd nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat, Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wurde. Dem Aussteller steht jedoch nur das Recht zur fristlosen Kündigung oder angemessener Herabsetzung des Mietpreises zu. Eine weitergehende Haftung der Messe-Süd ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung der Messe-Süd oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen oder auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. § 539 BGB bleibt unberührt.

Schadenersatzansprüche des Ausstellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch solche aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder positiver Vertragsverletzung gegenüber der Messe-Süd sind ausgeschlossen, es sei denn, der eingetretene Schaden beruht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter der Messe-Süd, den bei ihr Beschäftigten oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis.

Die Messe-Süd trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers und übernimmt daher auch keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Jegliche Haftung für Schäden und Abhandenkommen ist ausgeschlossen, sofern die Risiken versichert werden können. Im Rahmen der Haftung verbleibt es bei den gesetzlichen Beweislastregeln; sie erfahren durch diese Klausel keine Änderung. Der Aussteller wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen, weshalb wir den Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfehlen. Die Messe-Süd haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter; eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt für alle Ansprüche, die sich aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben könnten. Ist die Messe-Süd infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so können Aussteller hieraus keine Ansprüche auf Schadenersatz gegen die Messe-Süd herleiten. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität, Heizung, Kühlung, etc., Streiks und Aussperrungen werden einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

Ansprüche des Ausstellers gegenüber der Messe-Süd, ihren Erfüllungsgehilfen oder den bei ihr Beschäftigten, gleich welcher Art, sind spätestens 14 Tage nach Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber der Messe-Süd geltend zu machen. Später eingehende Forderungen des Ausstellers werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).

Sämtliche vertraglichen und Vorvertraglichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber der Messe-Süd verjähren in sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag zu laufen.

Aufrechnungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber der Messe-Süd nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Messe-Süd anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich um einen Kaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Messe-Süd lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.

Der Aussteller verpflichtet sich, bei allen Tätigkeiten die Unfallverhütungsvorschriften und sicherheitstechnischen Bestimmungen einzuhalten.

Die Messe-Süd haftet dem Aussteller – soweit kein vorsätzliches Handeln vorliegt – nicht für entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschaden. Soweit es sich beim Aussteller um keinen Kaufmann bzw. keine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, gilt diese Haftungsbeschränkung für den Fall des grob fahrlässigen Handelns nicht.

In jedem Fall ist jedoch eine Haftung der Messe-Süd für einen nach Umfang und Höhe nicht voraussehbaren Schaden ausgeschlossen.

Soweit die Haftung der Messe-Süd ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Generell wird dem Aussteller empfohlen, seine sich aus bzw. im Zusammenhang mit dem Ausstellungsvertrag ergebenden Risiken angemessen zu versichern.

STANDAUFBAU, -AUSSTATTUNG, -GESTALTUNG UND -ABBAU

Standbau- und Gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften und den veranstaltungsspezifischen Regeln entsprechen. Mit dem Aufbau der Stände kann frühestens mit dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Aufbau-Tag begonnen werden.

Bis zu dem in den Besonderen Teilnahme-Bedingungen genannten Aufbau-Ende (Fixtermin) müssen sämtliche Stände aufgebaut und ausgestattet sein, da zu diesem Zeitpunkt die Generalreinigung des gesamten Ausstellungsgeländes beginnt. Die Messe-Süd ist berechtigt, über Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht belegt und aufgebaut sind, anderweitig zu verfügen, es sei denn, dies würde auf einem Verschulden der Messe-Süd beruhen. Der betroffene, in Annahmeerzug befindliche Aussteller kann hieraus keinerlei Ansprüche gleich welcher Art – auch nicht Rückerstattung der Miete – gegenüber der Messe-Süd geltend machen. Die vom Aussteller im Anmeldeformular bestellte bzw. von der Messe-Süd bestätigte Bodenfläche wird von der Messe-Süd gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche können eigene Stände des Ausstellers aufgebaut werden. Die Messe-Süd bietet im Bedarfsfall die zur Standbegrenzung erforderlichen Trennwände an und übernimmt deren Aufbau gegen Berechnung (siehe Messebau exakt in den Service-Unterlagen). Die Stände müssen dem Gesamterscheinungsbild und Gesamtplan der jeweiligen Aussteller angepasst sein.

Minimalanforderung an die Standgestaltung ist die Anbringung einer Schriftblende an der Standgrenze zu den Gängen sowie Fußbodenbelag und tapezierte Stand-Wände, sofern nicht die Messe-Süd aus Designgründen eine anderweitige Stand-Gestaltung genehmigt.

Die Messe-Süd behält sich vor, den Aufbau unpassender oder unzureichend ausgestatteter Stände, die nicht dem Gesamterscheinungsbild und Gesamtplan der jeweiligen Ausstellung angepasst sind, aus sachlichen Gründen zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern, falls dieser entsprechender Aufforderung zur Änderung durch die Messe-Süd nicht unverzüglich nachkommt.

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist nicht gestattet.

Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

Für Beschädigungen der Hallen und ihrer Ausstattung durch Nägel, Klebstoffe, Farben usw. haftet der Aussteller für sich und seine Beauftragten. Unmittelbares Bemalen des Halleninnern ist nicht statthaft. Das Bekleben der Hallenstützen und Hallen-Wände ist grundsätzlich verboten. Bei Zuwiderhandlung werden die Reinigungsarbeiten durch die Vertragsfirma der Messe-Süd durchgeführt und dem Aussteller in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die Wiederinstandsetzung infolge baulicher Veränderung oder Beschädigungen durch den Aussteller oder seiner Beauftragten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Instandsetzungsarbeiten nur durch die Messe-Süd, durch deren Vertragsfirmen ausgeführt werden dürfen.

Für Beschädigungen des Fußbodenbelags oder anderer Einrichtungen im Freigelände gelten sinngemäß die vorgenannten Bestimmungen.

Auf die Einhaltung der Abbaetermine gemäß den Besonderen Teilnahmebedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Mit dem Abbau der Stände in den Hallen und dem Freigelände darf erst nach dem letzten Messetag nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Die Messe-Süd ist berechtigt, bei Verstößen hiergegen dem Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 500,00 in Rechnung zu stellen.

Der Stand ist spätestens bis zu dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbau-Ende vom Aussteller vollständig zu räumen. Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller in dem übernommenen Zustand zurückzugeben.

Insbesondere sind hierbei Teppichboden-Klebebänder vorher durch den Aussteller auf eigene Kosten zu entfernen. Für vorhandene Beschädigungen wird auf vorstehende Bestimmungen nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Die Messe-Süd übernimmt auf eigene Kosten die allgemeine Reinigung des Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt jedoch dem Aussteller auf eigene Kosten und muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es allein Aufgabe des Ausstellers ist, für die Entfernung von Teppichbodenklebebändern zu sorgen. Sofern solche nach Abbau-Ende noch vorhanden sein sollten, werden diese auf Kosten des Ausstellers von der Messe-Süd beseitigt.

Die Vergabe der Standreinigung (siehe hierzu Service-Unterlagen) durch den Aussteller darf ausschließlich an das von der Messe-Süd benannte Reinigungsunternehmen erfolgen.

Ist die Räumung nicht zu dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbau-Ende vollständig erfolgt, so ist die Messe-Süd berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die Räumung vorzunehmen und zurückgelassene Gegenstände auf dessen Kosten einlagern zu lassen. Auf das Vermieterpfandrecht gemäß § 559 BGB der Messe-Süd an diesen Gegenständen wird ausdrücklich hingewiesen. Für zurückgelassene Gegenstände übernimmt die Messe-Süd keinerlei Haftung. Die Messe-Süd ist weiter berechtigt, zurückgelassene Gegenstände einen Monat nach Abbau-Ende und schriftlicher Ankündigung versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig zu verkaufen. Für Beschädigung oder Verlust der zurückgelassenen Gegenstände wird – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – keine Haftung übernommen.

AN- UND ABFUHR VON AUSSTELLUNGSGUT

Die Parkdauer im Messe- und Ausstellungsgelände zum Ent- und Beladen ist begrenzt.

Die Messe-Süd selbst nimmt keinerlei Sendungen in Empfang und haftet in keinem Fall für Verluste, Beschädigungen oder unrichtige Zustellung, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Messe-Süd, ihrer Mitarbeiter oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt. Gleiches gilt für direkte Ansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis.

WERBUNG

Dem Aussteller ist Werbung aller Art nur innerhalb seines Standes und ausschließlich für die von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter erlaubt.

Werbung oder Werbemaßnahmen sind außerhalb des Standes nicht gestattet. Hierunter fallen insbesondere die Verteilung von Prospekten außerhalb des Standes. Werbung innerhalb den Hallen und des Messegeländes können bei der Messe-Süd beantragt werden (siehe hierzu Service-Unterlagen).

Lautsprecherwerbung, Film-, Dia-, Video- und sonstige akustische oder optische Vorführungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messe-Süd. Gleiches gilt für dementsprechende oder ähnliche Werbemaßnahmen.

Folgende Werbemaßnahmen sind auch innerhalb der Stände nicht zulässig:

- Die gegen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Regeln der Technik oder die guten Sitten verstoßen
- Die gesetzwidrige weltanschauliche oder politische Motive beinhalten
- Die zu Störungen anderer Aussteller führen, z.B. wie Blinkschaltungen, Lauf-Schriften, Lautsprecheranlagen usw., Staubentwicklung, Bodenverschmutzung o.ä.
- Die zu Störungen des Besucherflusses führen; insbesondere die Stauungen auf den Hallengängen verursachen und damit den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen
- Die – sofern die Ausstellung nicht ausdrücklich hierfür durchgeführt wird – eine Zurschaustellung lebender Tiere einschließen
- Die Fremdwerbung sowie Hinweise auf Vorlieferanten, Kunden und andere Firmen beinhalten
- Die andere Messen und Ausstellungen propagieren, die als Wettbewerbsveranstaltung anzusehen sind
- Die gegen behördliche Auflagen und Anordnungen, insbesondere der Brand-Direktion, verstoßen.

Die Messe-Süd ist berechtigt, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeführte Werbung ohne Vorankündigung im Wege der Selbsthilfe zu unterbinden und auf Kosten des Ausstellers zu entfernen. Bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Werbung entscheidet die Messe-Süd unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

AUSSTELLER- UND ARBEITSAUSWEISE

Soweit sich der Aussteller zum Standbau nicht eigener Arbeitskräfte bedient oder Vertragsfirmen der Messe-Süd beauftragt, ist der Aussteller verpflichtet, für die hierfür eingesetzten Personen Arbeitsausweise zu beantragen und an diese selbst weiterzuleiten.

Alle Ausweise sind vor dem Betreten des Ausstellungsgeländes mit dem Namen und der Unterschrift des Karteninhabers und dem Firmennamen bzw. Firmenstempel des Ausstellers zu versehen. Die Ausweise sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung der Ausweise ist die Messe-Süd berechtigt, diese unter Ausschluss des Rechtsweges einzuziehen.

PARKPLÄTZE

Für die Fahrzeuge der Ausstellerfirmen und des Standpersonals werden Dauerparkplatausweise in begrenzter Zahl abgegeben. Diese Ausweise gelten auf den hierfür hallennahen Ausstellerparkplätzen sowie den gebührenpflichtigen Parkplätzen während der Ausstellung einschließlich während der Auf- und Abbaizeit. Der Preis dieser Ausweise ergibt sich aus den Service-Unterlagen. Anforderungen sind mit dem Bestellvordruck aus den Service-Unterlagen vorzunehmen.

Die Messe-Süd ist berechtigt, im Messegelände unberechtigt parkende Fahrzeuge ohne Ankündigung auf Kosten und Gefahr des Besitzers/oder Fahrers abzuschleppen.

BEWACHUNG

Das Messegelände wird während der offiziellen Auf- und Abbaizeit und während der Veranstaltungszeit überwacht. Die Messe-Süd übernimmt jedoch keinerlei Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte oder gestohlene Güter geleistet. Das von der Messe-Süd eingesetzte Aufsichtspersonal ist nicht befugt, Aufträge irgendwelcher Art vom Aussteller direkt entgegenzunehmen. Die Messe-Süd haftet in keiner Weise für entgegen dieser Bestimmung erteilte bzw. angenommene Aufträge.

Sofern der Aussteller eine besondere Standbewachung wünscht, kann diese ausschließlich durch Beauftragte der Messe-Süd zu den jeweils gültigen Bedingungen durchgeführt werden. Eine diesbezügliche Anforderung hat der Aussteller schriftlich der Messe-Süd anzumelden.

Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten müssen wertvolle, leicht abtransportierbare Gegenstände durch den Aussteller unter Verschluss genommen werden.

Die Messe-Süd weist den Aussteller ausdrücklich darauf hin, dass gegen Schäden am Stand und an Ausstellungs-Gegenständen die Möglichkeit eines geeigneten

Versicherungsschutzes besteht und empfiehlt den Abschluss einer derartigen Versicherung.

GEMA-GENEHMIGUNG

Bei Musikwiedergabe am Ausstellungsstand, sofern diese generell zulässig ist, ist gemäß § 15 des Urhebergesetzes vom 09.09.1965 die Genehmigung der GEMA-Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte einzuholen. Ein entsprechendes Formular ist den Service-Unterlagen beigelegt.

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger Schutzrechte an den Ausstellungsgütern ist ausschließlich Sache des Ausstellers.

FOTOGRAFIEREN UND SONSTIGE BILDAUFNAHMEN

Gewerbliche Bildaufnahmen jeglicher Art, insbesondere Fotografien und Filme/Videoaufnahmen, sind auf dem gesamten Ausstellungsgelände untersagt.

Ausgenommen hiervon sind lediglich die von der Messe-Süd akkreditierten Pressefotografen.

Sofern Aussteller von ihren Ständen und Exponaten Fotografien oder sonstige Bild- und Bildaufnahmen wünschen, ist die von der Messe-Süd beauftragte Vertragsfirma einzuschalten. Entsprechende Anforderungen sind der Messe-Süd anzumelden.

Sofern der Aussteller durch eigene Kräfte derartige Aufnahmen vornehmen lassen will, bedarf es hierzu einer vor Messebeginn zu beantragenden, schriftlichen Erlaubnis der Messe-Süd.

Ausnahmen von den vorgenannten Verboten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis der Messe-Süd, die sich vorbehält, dem jeweiligen Aussteller hierfür eine angemessene Gebühr zu berechnen.

Die Messe-Süd hat das Recht, Bild- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Ausstellungsgegenständen oder einzelnen Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anzufertigen lassen. Dies gilt auch für aufgenommene Personen.

KATALOG/INTERNET

Für die Ausstellung wird ein offizieller Katalog herausgegeben. Mit der Gesamtgestaltung, der Herstellung und dem Vertrieb des Katalogs ist ein im eigenen Namen und auf eigene Rechnung arbeitender Druck-Verlag beauftragt worden.

Die Kosten für den Pflicht (Grund-)eintrag (Ihr Firmennamen, Land, Hallen-/Standbelegung) im alphabetischen Ausstellerverzeichnis sind mit der Katalog-/Internetpauschale abgegolten.

Der Eintrag in das Warenverzeichnis des Katalogs stellt einen zusätzlichen kostenpflichtigen Antrag dar, der nur auf ausdrücklichen Auftrag des Ausstellers gegenüber der Messe-Süd erfolgt.

Dem Eintrag in den Katalog gleichgestellt ist ein Eintrag in den Katalognachtrag.

Die Eintragungen in das alphabetische Ausstellerverzeichnis werden entsprechend den Angaben des Ausstellers in den Anmeldeunterlagen vorgenommen. Für deren Richtigkeit ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Die Messe-Süd übernimmt hierfür keinerlei Gewähr. Gleiches gilt für zusätzlich gegenüber der Messe-Süd durch den Aussteller erteilte Aufträge.

SPEICHERUNG VON DATEN

Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Messe-Süd personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies durch ausschließlich geschäftliche Zwecke bedingt ist.

ANWENDBARES RECHT

ERFÜLLUNGSSORT / GERICHTSSTAND

Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Messe-Süd, deren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits, kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Teile Ravensburg, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der Messe-Süd bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.

NEBENABMACHUNGEN

SALVATORISCHE KLAUSEL

Nebenabmachungen sind nur dann rechts-verbindlich, wenn sie schriftlich mit der Messe-Süd erfolgen, bzw. von dieser schriftlich bestätigt werden.

Diese Teilnahmebedingungen bzw. dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht.

ALLGEMEINE TEILNAHMERICHTLINIEN FÜR MESSEN UND AUSSTELLUNGEN

Sofern in den vorstehenden Bestimmungen keine anderweitige Regelung getroffen wurde, gelten ergänzend die den Service-Unterlagen beigelegten Allgemeinen Teilnehmerichtlinien für Messen und Ausstellungen

SCHLUSSBESTIMMUNG

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular werden die Teilnahmebedingungen des Veranstalters (den Allgemeinen und den Besonderen Teil) sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen als verbindlich anerkannt.

Technische Richtlinien

VORBEMERKUNGEN

Die Messe-Süd (im folgenden Messeveranstalter MV genannt) hat für stattfindende Messen, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen Richtlinien mit dem Ziel erlassen, allen Ausstellern optimale Voraussetzungen zu geben, ihre Exponate und Produkte zu präsentieren und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Die Technischen Richtlinien sind Vertrags-Bestandteil der Verträge, die die Messe-Süd mit ihren Ausstellern, Veranstaltern, Servicefirmen, Standbaufirmen und Dienstleistern schließt. Diese Aussteller, Veranstalter, Servicefirmen und Dienstleister stehen dafür ein, dass sich alle ihre Vertragspartner, die auf dem Messegelände tätig sind oder sich dort aufhalten, an diese Technischen Richtlinien halten. Die Messe-Süd kann von jedem, der auf dem Messegelände tätig ist oder sich dort aufhält, die Einhaltung der Technischen Richtlinien verlangen.

Sie sind bindend für alle Aussteller. Die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Die Messe-Süd ist berechtigt, zur Sicherheit und zum Standbau Anordnungen zu treffen, die über die in den Technischen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen hinausgehen.

Die Aussteller-Service-Unterlagen mit den Auftragsformularen für Leistungen wird rechtzeitig versandt; diese sind auszufüllen und zu den darin angegebenen Terminen zurückzusenden.

Bestellungen bedürfen der Annahme. Die Annahme kann auch stillschweigend – durch Erbringung der bestellten Leistung – erklärt werden. Auf die Annahme der Bestellung besteht kein Anspruch, soweit sich nicht ein solcher aus dem Gesetz ergibt. Der MV behält sich vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag entsprechend der Angaben in den Aussteller-Service-Unterlagen auf die Entgelte zu erheben.

HAUSORDNUNG

Das Messegelände ist ein Privatgelände. Das Hausrecht übt die Oberschwabenhallen Ravensburg GmbH - neben der Messe-Süd – aus.

Besucher dürfen das Messegelände einschließlich der Gebäude (ausgenommen der Verwaltungseinrichtungen) nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten. Alle übrigen Personen benötigen einen vom MV ausgestellten Ausweis über die Zugangsberechtigung. Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Eintrittskarte oder den Ausweis bestimmten Zeiten und Gebäude gestattet.

Jugendliche, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten im Messegelände aufhalten. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen.

In den Hallen oder in einzelnen Räumen kann ein Rauchverbot angeordnet sein. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt sein. Aus Sicherheitsgründen können auch Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge sowie Fahrzeuge auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden.

Waffen oder als Waffen geeignete Gegenstände dürfen nicht mit in das Messegelände gebracht werden.

Veranstaltungsbesucher haben mit Ende der Öffnungs- und Veranstaltungszeit die Veranstaltung und das Gelände zu verlassen.

Im Einzelfall ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

VERKEHR IM MESSEGELÄNDE / RETTUNGSWEGE

Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß. Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit entsprechender Erlaubnis, gültiger Einfahrtsgenehmigung oder gültigem Parkausweis gestattet. Während der Veranstaltung ist das Befahren des Messegeländes sowie das Abstellen von Fahrzeugen im Messegelände grundsätzlich untersagt. Die Messe-Süd kann hiervon Ausnahmen machen und entsprechende Park- und Einfahrtserlaubnisse erteilen. Die Messe-Süd ist berechtigt, die Erteilung von Park- oder Einfahrtserlaubnissen von der Zahlung eines Entgeltes abhängig zu machen. Die Park- und Einfahrtserlaubnis ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des entsprechenden Fahrzeuges anzubringen. Die Regelungen, die sich aus den Park- oder Einfahrtserlaubnissen ergeben, sind strikt einzuhalten. Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Die Messe-Süd ist berechtigt, insbesondere um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauphase während der Veranstaltungsdauer zu gewährleisten, weitergehende verkehrs-ordnende und verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen, an die sich jeder, der sich auf dem Messegelände aufhält, zu halten hat. Die Messe-Süd behält sich insbesondere vor, den Zugang der Aussteller bzw. ihrer Standbau- und sonstigen Vertragsfirmen zu den einzelnen Ständen zu regeln. Bei Messen und Ausstellungen wird empfohlen, die gesamte Aufbauzeit zu nutzen, da erfahrungsgemäß am letzten Aufbau-tag das Messegelände überfüllt ist. Ansprüche gegen die Messe-Süd bestehen nicht, wenn es wegen Überfüllung des Messegeländes oder infolge von Anordnungen der Messe-Süd zur Regelung des Verkehrs auf dem Messegelände bzw. des Zugangs zu den Ständen zu Verzögerungen für den Aussteller, seine Standbau- oder sonstigen Vertragsfirmen kommen sollte.

Das Übernachten im Messegelände ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die notwendigen und die durch Halteverbotsschilder gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen laufend freigehalten werden.

Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Feuerwehrbewegungszonen, Rettungswegen oder Sicherheitszonen abgestellt sind, werden kostenpflichtig entfernt.

Rettungswegen und Gänge der Hallen sind in voller Breite jederzeit freizuhalten.

Notausgangstüren und Notausstiege sowie deren Kennzeichnung dürfen weder verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet, die nicht ohne vorherige Zustimmung der Messe-Süd entfernt werden dürfen.

Die Messe-Süd bzw. das von ihr für das Messegelände zugelassene Aufsichts- und Bewachungspersonal sorgt für Wachen an den Zufahrten zu und in den Hallen sowie Hallentoren. Die Messe-Süd übernimmt keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle des Messegeländes.

Die Messe-Süd ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Die Bewachung des Standes, des Ausstellungsgutes und der sonstigen auf dem Stand befindlichen Gegenstände ist nicht Aufgabe der Messe-Süd. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller bei der Messe-Süd beantragen. Standwachen dürfen nur durch die von der Messe-Süd für das Messegelände zugelassenen Aufsichts- und Bewachungs-Personen sein.

STANDBAUBESTIMMUNGEN

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbe-träger sind so standsticher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Für die statische Sicherheit der Stände ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Die Sicherung von Standbauten durch Abhängungen von der Hallendecke ist nicht zulässig.

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Messe-Süd berechtigt auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen oder, soweit dies erforderlich sein sollte, die Standbauten zu beseitigen.

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren.

Ferner hat der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die Messe-Süd von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

STANDBAUHÖHEN

Die Normalhöhe für Standbauten und Werbekörper beträgt 2,50 m über Oberkante Fußboden. Die von der Messe-Süd festgelegte Höhenbegrenzung darf beim Standaufbau nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe-Süd überschritten werden.

BRANDSCHUTZ

Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien wie Polyesteril-Hartschaum (Styropor) oder ähnliche Stoffe dürfen nicht verwendet werden. Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens schwerentflammbar sein.

Bäume und Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur verwendet werden, wenn sie frisch geschnitten sind. Bäume müssen bis etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein.

Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Messe-Süd.

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in de jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und mit der Messe-Süd abzustimmen.

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit der Technischen Leitung der Messe-Süd abzustimmen.

Sofern für den Ausstellungsstand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nicht-brennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung in nichtbrennbare, dicht schließende Behälter Sorge getragen werden.

In den Ausstellungsständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbarem Material aufgestellt werden. In den Ständen anfallende Abfall-, Wert- und Reststoffe sind regelmäßig, spätestens am Abend eines jeden Veranstaltungstages zu entsorgen bzw. in den dafür vorgesehenen Abfallsäcken zur Entsorgung an die zum Gang gelegene Standgrenze zu stellen. Leicht brennbare Werkstoffe wie Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dgl. sind in verschlossenen Behältern unterzubringen und täglich, bei größerer Anhäufung auch mehrmals täglich, zu entfernen.

Die ausgegebenen Abfall- und Werkstoff-Beutel werden am Abend eines jeden Veranstaltungstages vom Reinigungs-personal entfernt.

In besonderen Fällen kann der Einsatz von Feuerlöschern am dem Stand gefordert werden.

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) in den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle oder im Ladehof ist verboten.

Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

Die Messe-Süd ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerung nicht nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

STANDGESTALTUNG

Die Ausstattung und Gestaltung des Standes und der dazu notwendige Aufbau ist Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe-Süd ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Wände, die an den Besuchergängen gelegen sind, sind durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufzulockern.

Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein.

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind neutral und sauber zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

Die Mietfäche wird von der Messe-Süd auf dem Hallenboden eingemessen und an den Ecken markiert. Mit Maßabweichungen bis zu 0,10 cm muss gerechnet werden.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort oder anhand der Standskizze über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Verlauf der Versorgungs-Kanäle, Lüftungssysteme usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.

Die Grenzen der Mietfäche sind unbedingt einzuhalten.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Durch Standaufbauten und Exponate dürfen keine Hallenteile und technische Einrichtungen belastet werden, die dafür nicht bestimmt sind.

Fugen an Hallenwänden, -decken und -fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet.

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfäche hinausragen.

Es darf zum Fixieren nur Gewebebekebeband mit PE/PP-Klebern verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Ansonsten darf der Hallenboden weder beklebt noch bestrichen werden.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

Trennwände können über die von der Messe-Süd beauftragte Standbaufirma über die Aussteller-Service-Unterlagen bestellt werden.

Die Trennwände und Stützen dürfen vom Aussteller weder verändert noch verarbeitet werden. Der Aussteller haftet im Falle eines Verstoßes für alle dadurch entstehenden Personen- und Sachschäden.

WERBEMITTEL / PRÄSENTATIONEN

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Bei Werbeträgern zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Abstand von 2,00 m zur Standgrenze einzuhalten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben. Alle Arten von Vorführungen und Präsentationen sowie alle Formen optischer, sich bewegend oder akustischer Werbung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Messe-Süd. Sie

dürfen andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeeigenen Ausrüstanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 60dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Messe-Süd ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, optische Belästigungen, Schmutz, Staub, Erschütterungen oder sonstige Emissionen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung oder von Veranstaltungsteilnehmern führen.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln ist nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

Die Messe-Süd behält sich jedoch für besondere Fälle weitere Einschränkungen vor. Die Messe-Süd ist berechtigt, den Stand zu betreten, um die Einhaltung der vorstehenden Regelungen zu prüfen.

Die Messe-Süd ist berechtigt, Werbung, die gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, zu entfernen, abzudecken oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu unterbinden.

FREIGELÄNDE

Neben der Hallenfläche stehen Freigelände-Flächen zur Verfügung. Fliegende Bauten wie Zelte, Pavillons o.ä., auch nur für kurze Standzeiten, sind ausnahmslos durch die Messe-Süd genehmigungspflichtig.

ABBAU

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden, Hallen oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die Messe-Süd beseitigt.

Zäune, die zur Eingrenzung des Messegeländes aufgestellt sind, dürfen nicht für Werbezwecke verwendet werden. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauezeit.

Bauelemente, Standbeschilderung und Fahnen müssen so angebracht sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung anderer, insbesondere anderer Aussteller und Besucher, unterbleibt. Irreführende Firmen- und Werbeschilder müssen auf Verlangen der Messe-Süd entfernt werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen und die Regelungen für den Hallenbereich, sofern sie sinngemäß auf das Freigelände anwendbar sind, auch für das Freigelände.

ELEKTROINSTALLATION

Elektroinstallationen dürfen nur von der Technischen Leitung der Oberschwaben-Hallen Ravensburg GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Das im Bestellformular aufgeführte Material wird mietweise zur Verfügung gestellt. Den Bestellungen gemäß Formblatt ist die Grundskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Zu den ausschließlich von der Technischen Leitung bzw. ihren Vertragsfirmen durchzuführenden Elektroinstallationen gehören der Hauptanschluss mit Elektroleitung, Hauptsicherung sowie ggf. Hauptschalter/Stromzähler. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den Strom für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Technischen Leitung der Oberschwabenhallen Ravensburg GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen.

Die Messe-Süd ist berechtigt, Elektro-Leitungen und –anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe-Süd der Elektroanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe-Süd. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe-Süd auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

MONTAGE- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und die IC-Norm 60364-7-711.

Der Anteil von hoch- und niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) und EN 61 000-2-4 angegebenen Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerung).

Außerdem dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, HO5VV-F, HO5RR-F, mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 qmm Cu verwendet werden.

Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art. In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

Beim Einsatz von Niedervolt – Halogenlampen sind Leuchten mit entsprechendem Schutzglas einzusetzen. Soweit Nieder-druckleuchtmittel eingesetzt werden, kann bei Nachweis auf Schutzgläser verzichtet werden.

Zum besonderen Schutz sind alle wärme-erzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbarer wärmebeständiger asbestfreier Unterlage zu montieren und während des Betriebes aus-reichend zu beaufsichtigen.

Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichender großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o.ä. angebracht werden.

WASSER- UND ABWASSERINSTALLATION

Wasser- und Abwasserinstallationen dürfen nur von der Technischen Leitung der Oberschwabenhallen Ravensburg GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Wasser- und Abwasserinstallationen gehören der Wasserhauptanschluss (Be- und Entwässerungsanschluss). Der Aussteller ist nicht berechtigt, Wasser für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Technischen Leitung hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Wasser von benachbarten Ständen zu beziehen.

Den Bestellungen (Vordruck in den Aussteller-Service-Unterlagen) sind Anschlusspläne beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Wasser- und Abwasserinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Wasserverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die Technische Leitung bzw. die Messe-Süd fest, dass die vom Aussteller bestellte Wasser- und Abwasserinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Wasserverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die Messe-Süd auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Wasser- und Abwasserinstallation auf Kosten des Ausstellers nachzurüsten.

In Ausnahmefällen kann es bei ungünstiger Lage vorkommen, dass der bestellte Anschluss nicht installiert werden kann bzw. mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen ist.

Die Messe-Süd ist berechtigt, Wasser- und Abwasserleitungen und –anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass die Messe-Süd den Wasser- bzw. Abwasseranschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Um Wasserschäden zu vermeiden, muss vor Verlassen des Standes das eingebaute Absperrventil geschlossen werden.

Bei Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Installation oder Bedienung durch den Aussteller oder die Messebaufirma entstehen, haftet die Messe-Süd nicht.

Die Wasserversorgung wird am letzten Messetag aus Sicherheitsgründen in der Regel eine Stunde nach Messeschluss eingestellt.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe-Süd auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

GERÄTESICHERHEITSGESETZ

Hersteller, Importeure und Händler dürfen auf einer Messe nur solche Produkte ausstellen oder in Verkehr bringen, die den Anforderungen der geltenden europäischen Produktsicherheitsrichtlinien entsprechen.

Die Messe-Süd ist berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

KRANE, STAPLER

Der Einsatz von Kranen, kraftbetriebenen Gabelstaplern mit Fahrerplatz u.ä. Flur-Förderfahrzeugen zum Be- und Entladen sowie zum Auf- und Abbau ist auf dem Messegelände aus Sicherheits- und Regien-Gründen nur den von der Oberschwabenhallen Ravensburg GmbH befugten Personal vorbehalten. Erforderliche Leistungen werden dem Aussteller mit den üblichen Stundensätzen in Rechnung gestellt.

Eine Haftung der Messe-Süd für alle Risiken, die sich hieraus ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, die Messe-Süd als Empfänger von Warensendungen (Ausstellungsgut, Stand-baumaterial, Informationsmaterial und dergleichen) oder sonstigen Sendungen zu bezeichnen, die nicht für die Messe-Süd, sondern für den Aussteller oder Dritte bestimmt sind. Die Messe-Süd ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers und gegen Erstattung sämtlicher Aufwendungen diese Sendungen anzunehmen und zu lagern oder den zuständigen Spediteur mit der Lagerung solcher Sendungen, insbesondere mit der Lagerung von Ausstellungs- und Verpackungsgut zu beauftragen. Gegen die Messe-Süd können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden, dass sie derartige Sendungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt, Fracht- und Speditions-Rechnungen nicht überprüft oder die Ware nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt.

MUSIKALISCHE WIEDERGABEN

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

BELÄSTIGUNGEN DURCH AUSSTELLUNGSGUT

Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebs hervorruft, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von Veranstaltungsteilnehmern oder von Gegenständen Dritter führt, ist auf Verlangen der Messe-Süd sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen hat und ihm trotzdem die Zulassung erteilt wurde. Kommt der Aussteller seiner Verpflichtung, Ausstellungsgut zu entfernen, nicht unverzüglich nach, so ist die Messe-Süd berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen oder dessen Messestand zu schließen, ohne dass dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen die Messe-Süd erwachsen. Der Abbauezeitpunkt für den geschlossenen Stand wird von der Messe-Süd bestimmt.

Mai 2004

Messe-Süd
A. & T. SCHMID GbR